

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 5) zur vorläufigen Tagesordnung
Berichte informeller Arbeitsgruppen

Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“

Zwischenergebnis

Eingereicht von Deutschland als Vorsitz der Korrespondenzgruppe^{*, **}

Einleitung

1. Gemäß dem Auftrag des ADN-Sicherheitsausschusses aus dessen 41. Tagung tauschten sich die Mitglieder der Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“, das sind Vertreter der Delegationen von Deutschland (Vorsitz), Frankreich, den Niederlanden und Österreich sowie von den Industrieverbänden EBU/ESO und GAFTA schriftlich darüber aus, wie die Beförderung von Schüttgütern, die vor der Verladung in ein Binnenschiff zur Schädlingsbekämpfung begast wurden, in der dem ADN beigefügten Verordnung reguliert werden könnte.
2. Hauptsächliches Ziel ist es, eine rechtzeitige Information des Beförderers über den begasten Zustand der Ladung sicherzustellen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung der Personen an Bord des Schiffes durch aus den Begasungsmitteln freiwerdende giftige Gase weitgehend auszuschließen.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/39 verteilt.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6

I. Vorläufiger Vorschlag für neue Regeln im ADN 2025

3. Die Korrespondenzgruppe verständigte sich auf die folgenden Änderungsvorschläge und bittet den ADN-Sicherheitsausschuss, diese zu bewerten.

a) Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmungen

In Abschnitt 1.2.1 die folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

„Begaste Ladung: Eine Ladung, die in loser Schüttung befördert wird (wie Getreide, Futtermittel, Holz) und die vor der Beförderung auf Binnenwasserstraßen gezielt unter Einsatz von Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung bestimmter Schadinsekten in dem Produkt und seiner Umschließung behandelt worden ist.“

b) Abschnitt 3.2.1 Tabelle A

In der Tabelle A, nach Stoffnummer 9006, einen neuen Eintrag anfügen, wie in Anlage zu diesem Dokument enthalten.

c) Abschnitt 3.2.2 Tabelle B

Abschnitt 3.2.2 Tabelle B an der alphabetisch zutreffenden Stelle den folgenden Eintrag einfügen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer UN-Nummer	Klasse	Bemerkungen
BEGASTE LADUNG	9007	9	Beförderung nur zugelassen nach SV 804

d) Unterabschnitt 2.2.9.2 Klasse 9 – nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände

In Unterabschnitt 2.2.9.2 folgenden Spiegelstrich anfügen:

„- begaste Ladung gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1, die der Stoffnummer 9007 zugeordnet ist und den Bedingungen der Sondervorschrift 804 nicht entspricht.“

e) Kapitel 3.3 Für Bestimmte Stoffe und Gegenstände geltende Sondervorschriften

In Kapitel 3.3. am Ende die folgende neue Sondervorschrift anfügen:

„804 Begaste Ladung gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 unterliegt keinen anderen Vorschriften des ADN als den folgenden. Die Beförderung begaster Ladung ist verboten, wenn nicht die nachstehenden Vorschriften erfüllt sind.

- Der [Absender] [Principal] muss sicherstellen, dass Rückstände von [Tabletten oder Beuteln], sofern solche für die Begasung zum Einsatz gekommen sind, aus Partien, die zum Laden vorgesehen sind, entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- unmittelbar [vor] [nach] dem Einfüllen der begasten Ladung in die Laderäume des Schiffes muss die Restkonzentration folgender giftiger Gase und Dämpfe aus Begasungsmitteln [in der Umgebungsluft] unterhalb der folgenden Werte liegen:

Phosphorwasserstoff (Phosphin)	[0,1 ppm]
Sulfurylfluorid	[10,0 mg/m ³]
Methylbromid*	[1 ppm]

*: der Einsatz ist Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Union sind, nach EU-Recht verboten.

- c) Dies muss vom [Absender] [Principal] in nachweisbarer Form bestätigt werden. Er muss dem Beförderer im Voraus in nachweisbarer Form mitteilen, dass die zur Beförderung angeordnete Ladung zuvor begast und freigemessen wurde. Die Mitteilung muss während der Fahrt an Bord mitgeführt werden.
- [x) Für die Beförderung von zuvor „Begaster Ladung, UN 9007“ ist für die Besatzung ein Gasmessgerät des zuvor eingesetzten Begasungsmittels vorgeschrieben/empfohlen. Dieses kann auch in Form eines Toximeters bereitgestellt werden.]
- d) Besteht der Verdacht, dass die Ladung weiterhin oder erneut Begasungsmittelrückstände freisetzt, deren Menge über einem der unter b) genannten Werte liegt, muss das Schiff an einer geeigneten und von Wohnhäusern möglichst weit entfernten Stelle anhalten, bis die Gaskonzentrationen ein sicheres Niveau nach der vorstehenden Tabelle erreicht haben. Die zuständige Behörde muss unverzüglich benachrichtigt werden.
- e) Unmittelbar vor dem Löschen der begasten Ladung aus den Laderäumen des Schiffes muss die Restkonzentration der giftigen Gase und Dämpfe, die auf zuvor eingesetzte Begasungsmittel zurückgehen, unter der Verantwortung des [Absenders] [Principal] von einem [qualifizierten] [zugelassenen] Sachkundigen gemessen werden. Der [Absender] [Principal] muss dem Entlader das Ergebnis im Voraus in nachweisbarer Form mitteilen.
- f) Jede Begasung während der Beförderung an Bord von Schiffen ist verboten.“

II. Begründung

4. Beförderungen von Schüttgütern, die zur Schädlingsbekämpfung begast sein können, sind nur bei Agrarprodukten bekannt. Im entsprechenden Industriezweig werden aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Biozidverordnung der Europäischen Union) derzeit nur die drei benannten Begasungsmittel verwendet.
5. In der Gruppe sprach man sich überwiegend dafür aus, dass das Freimessen der Ladung vor Beginn der Fahrt durch den Absender im Sinne des Gefahrgutrechts sichergestellt werden soll. Ein abweichender Beitrag von GAFTA war, diese Verantwortung dem „Principal“, nach den Standards dieses Verbandes „der Verkäufer und oder der Käufer oder Empfänger des Gutes“, zuzuweisen. (the seller and/or the buyer or receiver)
6. Wenn die Ladung vor dem Einfüllen in das Binnenschiff freigemessen wurde, sind an Bord der Schiffe keine weiteren Maßnahmen, wie regelmäßige Messungen während der Fahrt oder eine Belüftung vor dem Entladen, mehr erforderlich, weil nicht von einer signifikanten Anwesenheit von Begasungsmitteln während der Fahrt auszugehen ist.
7. Trotzdem kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass während der Beförderung im Binnenschiff doch noch „versteckte“ Reste eines Begasungsmittels in die Umgebung freigesetzt werden. Der Schutz des Bordpersonals vor unmittelbaren Gefahren während der Fahrt des Schiffes richtet sich nach anderem, nationalem, europäischem oder internationalem Recht über Arbeitsschutz und betriebliche Sicherheit. Trotzdem ist, um vor dem Entladen einen Grundschutz der am Entladen der Schiffe beteiligten Personen sicherzustellen, eine Kontrollmessung der Ladung unmittelbar vor dem Entladen angemessen. Diese soll ebenfalls vom „Eigentümer der Ladung“ oder vom „Absender“ verantwortet werden. Das Bordpersonal ist gegenwärtig nicht qualifiziert für den Umgang mit Begasungsmitteln.
8. Es konnte noch keine Einigung darüber erzielt werden, ob – zum Schutz der Personen an Bord - während der Beförderung ein Gasmessgerät mitgeführt werden sollte.

9. Der Beförderer in der Binnenschifffahrt muss sich vor Beginn der Fahrt vergewissern, dass ihm die Messung der Ladung vor Beginn der Fahrt nachgewiesen wird und dafür sorgen, dass das Entladen des Schiffes erst beginnt, wenn eine erneute Kontrollmessung durchgeführt wurde.

10. Es ist zu beachten, dass sich die hier vorgeschlagenen Maßnahmen indirekt auf Beförderung begaster Agrargüter mit anderen Verkehrsträgern auswirken können. Diese werden nicht nur aus Silobehältern an Land übernommen, sondern sehr oft auch von Seeschiffen und Eisenbahnzügen. Eine vorhergehende Beförderung mit Straßenfahrzeugen wird nur in sehr geringem Umfang erwartet, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

11. Im Seeverkehr liegen etablierte Protokolle zum Umgang mit begasten Schüttgütern vor, die bereits eine Freimessung vor dem Entladen beinhalten. Für den Eisenbahn- und Straßenverkehr ist das nicht bekannt, sodass in diesen Fällen eine zusätzliche Verpflichtung auf die Eigentümer der Ladung zukommt.

12. Eventuell könnte in der Gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN besprochen werden, ob auf die Beförderung begaster Agrargüter in Straßenfahrzeugen und Eisenbahnwagons nicht schon heute die Vorschriften des Abschnitts 5.5.2 ADR/RID über Begaste Beförderungseinheiten (UN-Nummer 3359) anzuwenden sind.

III. Umsetzbarkeit

13. An den Schiffen, die begaste Schüttgüter erfordern, sind keine Umbaumaßnahmen erforderlich. Bei der Forderung, dass sich für die Schüttgüter genutzte Begasungsmittel bereits vor Beginn der Beförderung im Binnenschiff weitestgehend abgebaut haben müssen, ist die Anbringung einer Warnkennzeichnung an den Schiffen nicht erforderlich.

14. Händler, Absender und Verloader von Agrarprodukten, die zur Schädlingsbekämpfung begast werden, verfügen aus anderen Rechtsgründen bereits über hinreichende Erfahrungen und Prozeduren, um das Freimessen der Ladung vor dem Einfüllen in die Laderäume von Binnenschiffen durchzuführen.

15. Der Beförderer in der Binnenschifffahrt wird somit weitgehend von bisher nicht bekannten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten befreit.

IV. Nachhaltigkeit

16. Die Vorschriften zur Beförderung begaster Schüttgüter können insbesondere mit den folgenden Nachhaltigkeitszielen in Verbindung gebracht werden. (Siehe informelles Dokument INF. 23 zur Frühjahrssitzung 2023 der Gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN):

a) Ziel 3 Gesundheit und Wohlergehen

Die vorgeschlagenen Regeln gewährleisten einen sicheren Umgang mit gefährlichen Chemikalien während der Beförderung. Die Beteiligten erhalten angemessene Informationen, wie mit den gefährlichen Gütern umzugehen ist.

b) Ziel 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Alle Arbeitnehmer in den Vertragsparteien des ADN, die auf Binnen-Trockengüterschiffen beschäftigt sind, sowie alle Arbeitnehmer, die bei Befüllern und Entladern von Trockengüterschiffen beschäftigt sind, haben Zugang zu einem gleichwertigen Schutzniveau und zu den erforderlichen Informationen, wie sie an ihrem Arbeitsplatz in Abhängigkeit von den gefährlichen Gütern, mit denen sie umgehen, geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen können.

Anlage

Stoffnummer/ UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungs- code	Verpackungs- gruppe	Gefahrzettel	Sonder- vorschriften	begrenzte Mengen		Beförderung zugelassen	Ausrüstung erforderlich	Lüftung	Maßnahmen während des Ladens / Löschens / Beförderns	Anzahl der Kegel/Lichter	Bemerkungen
							3.4	3.5.1.2						
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
9007	BEGASTE LADUNG	9	M11			804		E0	B					
